

3. Corona-Satzung der Universität Erfurt

in der Fassung vom 6. Januar 2022

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr. _____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

3. Corona-Satzung der Universität Erfurt

in der Fassung vom 6. Januar 2022

Gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118) erlässt die Universität Erfurt folgende Satzung zur Erweiterung und Änderung der Prüfungsformen und Formen von Lehrveranstaltungen in Prüfungs- und Studienordnungen sowie zur Abweichung von der Satzung zum Eignungsfeststellungsverfahren im Bachelor-Studiengang mit dem Haupt- und Nebenfach Kommunikationswissenschaft an der Universität Erfurt (EfV-B-Kom), aufgrund von Einschränkungen durch die Corona-Pandemie. In Eilentscheidung für den Senat der Universität Erfurt hat der Präsident diese Ordnung am 6. Januar 2022 verfügt. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die in § 4 der Satzung getroffenen Regelungen mit Verfügung vom 1. Dezember 2021 genehmigt. Im Übrigen ist die Satzung mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

Präambel

Diese Satzung verfolgt den Zweck, den Lehr- und Studienbetrieb trotz der durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen so weit wie möglich aufrechtzuerhalten, den Studierenden ein möglichst ungehindertes (Weiter-)Studium zu ermöglichen sowie Studienbewerberinnen*Studienbewerbern für das Hauptfach Kommunikationswissenschaft ein ordnungsgemäßes Eignungsfeststellungsverfahren unter Pandemiebedingungen zu gewährleisten.

§ 1

Allgemeines

¹Sofern und solange aufgrund der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 eine Pandemielage besteht, erklärt das Präsidium i.d.R. vor Beginn des jeweiligen Semesters dieses zu einem Pandemiesemester. ²Das Präsidium entscheidet in einem zweiten Schritt, ob dieses Pandemiesemester im regulären Betrieb mit entsprechenden Einschränkungen (Präsenzbetrieb) oder im Pandemiebetrieb mit weiterreichenden Einschränkungen (Pandemiebetrieb) durchgeführt wird. ³Die vorgenannten Einschränkungen werden durch das Infektionsschutzkonzept der Universität untersetzt.

§ 2

Anwendungsbereich, Geltungsdauer

¹Diese Satzung ergänzt und erweitert die Regelungen in allen Prüfungs- und Studienordnungen der Universität Erfurt in ihrer jeweiligen Fassung sowie in der Satzung zum Eignungsfeststellungsverfahren im Bachelor-Studiengang mit dem Haupt- und Nebenfach Kommunikationswissenschaft an der Universität Erfurt (EfV-B-Kom) vom 21. April 2021, VerkBl. UE Reg.Nr.: 2.3.2.2-2. ²Sie geht im Falle des vom Präsidium gemäß § 1 beschlossenen Pandemiesemesters innerhalb ihres Anwendungsbereichs sämtlichen Regelungen der Universität Erfurt vor und ersetzt etwaige entgegenstehende Regelungen.

§ 3

Abweichungen von Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen

- (1) ¹Sofern und soweit Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufgrund von behördlichen oder universitätsintern verfügten Verboten und Infektionsschutzmaßnahmen nicht in der von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen Art und Weise bzw. nicht in dem vorgesehenen Umfang durchgeführt werden können, kann gemäß den folgenden Regelungen von den vorgesehenen Lehr- und Prüfungsformen abgewichen werden. ²Dies gilt entsprechend für im Rahmen der jeweiligen Lehrver-

staltung zu absolvierende Studienleistungen. ³Die allgemeinen prüfungsrechtlichen Regelungen der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung zu mündlichen und schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen gelten hierbei entsprechend.

- (2) ¹Die abweichenden Lehr- und Prüfungsformate müssen im Wesentlichen in gleicher Weise dazu geeignet sein, den Studierenden ein erfolgreiches Studium und einen erfolgreichen Abschluss zu ermöglichen. ²Die Einschätzung die Geeignetheit betreffend ist von der Prüferin*dem Prüfer vorzunehmen. ³Bezüglich der Lehrmethoden kommen insbesondere digitale Lehrformate in Betracht, bezüglich der Prüfungen der Wechsel von präsenzgebundenen Prüfungsformen auf elektronische Prüfungsformen. ⁴Die Entscheidung über den Einsatz alternativer Lehrformate trifft die*der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende im Benehmen mit der Studiendekanin*dem Studiendekan. ⁵Die Entscheidung über die Verwendung alternativer Prüfungsformate trifft der zuständige Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden.
- (3) Prüfungen dürfen nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung auch als elektronische Prüfung und elektronische Fernprüfung durchgeführt werden.
- (4) ¹Die auf Grundlage der vorstehenden Absätze geänderten Prüfungsformate oder -umfänge sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung, d. h. in den ersten beiden Vorlesungswochen, bekannt zu geben. ²Wird ein Pandemiesemester vom Präsidium erst in seinem Verlauf beschlossen, sind geänderte Prüfungsformate oder -umfänge (S. 1) von den Prüfenden innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung des Präsidiumsbeschlusses und mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben.

§ 4

Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Abweichend von § 6 der Satzung zur EfV-B-Kom wird das Eignungsfeststellungsverfahren im Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach Kommunikationswissenschaft unter Einschluss folgender Merkmale gemäß § 69 Abs. 2 S. 1 ThürHG durchgeführt:
 - Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung (§ 69 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ThürHG),
 - studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit (§ 69 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ThürHG),
 - Motivationserhebungen in schriftlicher Form zu studiengangbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten (§ 69 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ThürHG),
 - fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den betreffenden Studiengang besonderen Aufschluss geben können (§ 69 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ThürHG),
 - und Ergebnis eines Auswahlgesprächs (§ 69 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ThürHG).
- (2) Die in Abs. 1 genannten Merkmale werden durch folgende Einzelkriterien ermittelt und anhand der jeweils genannten Höchstpunktzahlen gewichtet:
 - a) Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung (max. 51 Punkte, vgl. § 7 der Eignungsfeststellung-B-Kom);
 - b) ein ausführlicher tabellarischer Lebenslauf (maschinenschriftlich) mit Lichtbild und den Nachweisen bzw. ausgewählten Arbeitsproben (max. 2) für eine studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit sowie für fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen (max. 14 Punkte, vgl. § 8 der Eignungsfeststellung-B-Kom)

- c) Motivationsschreiben mit aussagekräftiger Begründung der Bewerbung (max. 10 Punkte, analog § 15 der Eignungsfeststellung-B-Kom),
 - d) Bewerbungsgespräch (max. 25 Punkte, vgl. § 10 der Eignungsfeststellung-B-Kom).
- (3) Die erreichten Punkte in allen genannten Einzelkriterien werden zu einer Gesamtpunktzahl über die Erfüllung der fachspezifischen Eignung nach § 2 der EfV-B-Kom addiert.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die 3. Corona-Satzung der Universität Erfurt in der Fassung vom 25. November 2021, VerkBl. UE RegNr.: 2.3.17.1-3 außer Kraft.

im Original gez.
i.V. Prof. Dr. Benedikt Kranemann
Der Präsident
der Universität Erfurt